

Vertrag über 250.000 Gulden, die Johann Adam von Liechtenstein dem Schwäbischen Kreis geliehen hat, damit er so lange Sitz und Stimme auf der schwäbischen Reichsgrafenbank innehat, bis er ein Reichslehen erlangen wird, das ihm den Einzug in den Reichsfürstenrat ermöglicht. Kopie Ulm, 1708 Oktober 26, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 42, unfol.

[1] Kundt und zu wissen seye hiemit vor jedermänniglich, absonderlich aber, wo es die nothurfft erfordert, demnach der durchleuchtigste fürst und herr, herr Johann Adam Andreas¹, des Heyligen Römischen Reichs² fürst und regierer des hauses Liechtenstein von Nicolspurg³, hertzog in Schlesien⁴ zu Troppau⁵ und Jägerndorff⁶, ritter des Goldenen Vliesses⁷, der römisch kayserlichen mayestät⁸ würcklicher geheimer rath, noch unterm 25. Junii des abgewichenen 1707. jahrs laut der requisitions-schreiben nachdrückliche ansuchung gethan, daß seiner fürstlichen gnaden in dem löblichen Schwäbischen Crays⁹ recipirt¹⁰ und auf dessen weltlichen Fürstenbanckh¹¹ ad sessionem et votum¹² gegen denen nachfolgenden conditionen introducirt¹³ und die assistenz bey dem Reichsconvent¹⁴ zu Regenspurg zu gleichmässiger, aldasiger, bereits für dero in Gott ruhenden herrn vattern, fürsten Carolo Eusebio¹⁵, versicherter introduction geleistet werden möchte. Und nun der erste passus bereits dahien gediehen, daß hochgedachte seine fürstliche gnaden bey dem in gedachten vorigen 1707. jahr [2] in Ulm fürgewesten, des löblichen Schwäbischen Creyses allgemeinem convent, ad sessionem et votum in das fürstliche weltliche Collegium würcklich admittirt¹⁶ und dessentwegen sub dato¹⁷ Ulm, den 25. November anno 1707, ein ordentliches creys-conclusum verhoffet seind, deroselben extradirt¹⁸ worden. Auch respectu¹⁹ des andern passus²⁰ der gleichmässigen admission und introduction in Comitii Imperii²¹ zu

¹ Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (30.11.1656–16.06.1712) regierte als 3. Fürst von 1699 bis 1712 und kaufte am 18. Januar 1699 die Herrschaft Schellenberg und am 22. Februar 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 5; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 127 und Stammtafel I.

² Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*. Köln-Weimar 2005.

³ Nikolsburg (Mikulov), Stadt und Herrschaft in Mähren, heute Tschechien.

⁴ Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien.

⁵ Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte.

⁶ Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ).

⁷ Der Orden vom Goldenen Vlies (Flüss) ist ein von Herzog Philipp III. von Burgund 1430 begründeter Ritterorden.

⁸ Joseph I. (26. Juli 1678–17. April 1711) aus dem Hause Habsburg war von 1705 bis 1711 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, König von Böhmen, Kroatien und Ungarn. Vgl. Charles W. INGRAO, Josef I., Graz 1982.

⁹ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *die deutschen Reichskreise (1383–1806)*. Geschichte und Aktenedition, Stuttgart 1998.

¹⁰ aufgenommen.

¹¹ Gemeint ist das Schwäbische Reichsgrafenkollegium, welches ein korporativer Zusammenschluss der schwäbischen Reichsgrafen und Herren war. Auf den Reichstagen hatten sie eine von vier reichsgräflichen Kuriatsstimmen.

¹² „ad sessionem et votum“: zu Sitz und Stimme.

¹³ „conditionen introducirt“: Bedingungen aufgenommen.

¹⁴ Der Immernwährende Reichstag war von 1663 bis 1803 die Bezeichnung für die Ständevertretung im Heiligen Römischen Reich. Vgl. Walter FÜRNRÖHR, *Der Immernwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches*, Kallmünz 1987.

¹⁵ Karl Eusebius von Liechtenstein (1611–1684) regierte als 2. Fürst von 1627 bis 1684. Vgl. WILHELM, *Tafel 5*; WURZBACH, , Bd. 15, *Stammtafel I*.

¹⁶ zugelassen.

¹⁷ unter dem Datum.

¹⁸ herausgenommen.

¹⁹ bezüglich.

²⁰ Absatzes, Artikels.

²¹ „Comitii Imperii“: Grafenbank des Reiches.

besagtem Regenspurg, das benöthigte dergestalt vorgekeret worden, daß an dem effetu²² nicht zue zweiffen.

Als haben dagegen seine fürstliche gnaden in ermanglung des nach denen Reichsgrundtgesätzen²³, darzu erforderlichen principalisten requisiti²⁴ der fürstmässigen begüetterung im Reich, umb sie und dero männliche succession²⁵ aller matricular-anlaag²⁶ und beschwerden, sie mögen nahmen haben, wie sie wollen, bey dem Reich und Creys jederzeit zu entheben, eine summa geldts von 250.000 gulden in gutter gangbahrer müntz baar dargeschossen, welche der löbliche Schwäbische Creys [3] auch baar und richtig empfangen und zu des ganzen Creyses besten angelegt und verwendet. Herentgegen geloben und versprechen fürsten und stände jetzt erwöhten löblichen Schwäbischen Creyses für sich und dero nachkommen:

Primo von dem interesse dises capitals der 250.000 fl.²⁷ seine fürstlichen gnaden sowohl zu friedens- als kriegszeiten, respectu des fürstmässigen anschlags, wegen aller creys-præstandorum²⁸, sie haben nahmen wie sie wollen, es werde gleich solcher anschlag zu kriegszeit und in anderen nothfällen so offt multiplicirt, als es immer wolle, per omnia²⁹ gänzlich zu übertragen und zu entheben: und zwar so lang und viel, bis pro

Secundo sie oder dero succession mit fürstenmässigen güettern im Reich possessionirt³⁰ gemacht haben werde, sodann

Tertio das capital der 250.000 fl. zu erkauffung solcher gütter seiner fürstlichen gnaden oder dero successoribus oballigirten creys-concluso³¹ vom 25. Novembris 1707 gemäs, zurückgegeben und hiemit ein solches nochmahlen [4] von löblichen Creyses wegen versichert. Sothane reception³² zu einem fürstlichen mitstandt aber

Quarto erstlich auf seiner fürstlichen gnaden und dero männliche descendenz³³, wann aber dieselbe, so doch Gott lang verhütten wolle, exspirirte³⁴, auf die fürst Hartmann liechtensteinische linien³⁵ und dero rechtmässige männliche erben zu verstehen seyn solle.

Dessen zu urkhundt ist gegenwärttige signatur unter der 5 bäncken gewöhnliche insiegle creys üblicher massen ausgefertigt worden.

So geschehen Ulm, den 26. Octobris anno 1708.

Der fürsten und stände des löblichen Schwäbischen Creyses, bey gegenwärttigen allgemeinen Convent, anwesenede rätthe, bothschafften und gesante.^a

[5] [Dorsalvermerk]

²² Wirkung.

²³ Als Reichsgrundgesetzte wurden Gesetze und Texte definiert, die zur Reichsverfassung gezählt wurden. Sie entstanden während mehrerer Jahrhunderte. Die Wormser Reichsmatrikel z. B. gilt als das fünfte Reichsgrundgesetz.

²⁴ „principalisten requisiti“: fürstlichen Hilfsmittel.

²⁵ Nachfolge.

²⁶ Reichsanlagen waren Steuern, die als Unterhalt des Reichskammergerichts in Wetzlar bestimmt waren, und als Kammerzieler oder einfach nur Zieler bezeichnet wurden. Sie wurde von den Reichsständen als Matrikularbeitrag aufgebracht (collecta ad sustentationem judicii camerale destinata). Diese Steuern konnten aber auch von den Ständen, je nach Erfordernis, dem Kaiser bewilligt werden. Man bestimmte die Reichsanlagen nach Römermonaten und legte dabei die Reichsmatrikel (Verzeichnis der Reichsstände) zugrunde. Vgl. Johannes Georg KRÜNTZ, Oekonomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung, Bd. 121, Leipzig 1812, S. 739.

²⁷ Fl.: Gulden (Florin).

²⁸ Pflichten, Leistungen.

²⁹ für alles.

³⁰ in Besitz gebracht.

³¹ „ob alligirten creys-concluso“: oben erwähnten Kreisbeschluss.

³² Aufnahme.

³³ Nachkommen.

³⁴ aussterben sollten.

³⁵ Hartmann von Liechtenstein (1666–1728) war ein Sohn von Hartmann von Liechtenstein (1613–1686), Bruder von Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) und Philipp Erasmus von Liechtenstein (1664–1704), Onkel von Josef Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732), Josef Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772), Emanuel von Liechtenstein (1700–1771) und Johann Anton von Liechtenstein (1702–1724) und Cousin 3. Grades von Johann Adam I. von Liechtenstein (1656–1712). Vgl. WILHELM, Tafel 6; WURZBACH, Bd. 15, Stammtafel II.

Collationirte copia obligationis gegen seinem original.

Von dem löblichen Schwäbischen Crays per 250.000 fl. vor den fürsten Johann Adam Andre, regirers des hauses Liechtenstein cum annexis³⁶ de dato Ulm, den 26. Octobris anno 1708.

Carl Jost Bongard, manu propria³⁷.

Registrator.

^a Darunter befinden sich fünf Locus Sigilli-Zeichen anstelle der Siegel.

³⁶ mit Beilagen.

³⁷ eigenhändig.